

Titel der Drucksache:

Duldung mit Beschäftigungsverbot und entsprechende Auswirkungen

Drucksache

0078/21

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen | 01.01.2021 | öffentlich |

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ aus dem Jahr 2019 hat für die Betroffenen teils gravierende Folgen. Neben zahlreichen weiteren Änderungen wurde die „Duldung bei ungeklärter Identität“, nach 60b AufenthG, eingeführt. Diese Form der Duldung wird erteilt, wenn die Abschiebung aus von der Ausländer*in selbst zu vertretenden Gründe nicht vollzogen werden kann und insbesondere die nach 60 b Abs. 2 und 3 AufenthG neu eingeführten „besonderen Passbeschaffungspflichten“ nicht vorgenommen wurden. Diese unterscheiden sich wesentlich von den Anforderungen und Möglichkeiten zur Identitätsklärung der Asylsuchenden während des Asylverfahrens. Wer von der sogenannten „Duldung light“ betroffen ist, erhält ein Beschäftigungsverbot und kann von sozial- und aufenthaltsrechtlichen Restriktionen betroffen sein, wenn der fehlende Pass ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist. Von verschiedenen Seiten wurden wir nun informiert, dass die Ausländerbehörde Erfurt bereits beim Wechsel von der Aufenthaltsgestattung (also dem Ende des Asylverfahrens) zur Duldung ein Beschäftigungsverbot erteilt und die Erteilung der Duldung nach §60b AufenthG innerhalb von drei Monaten androht. In Zeiten von geschlossenen Botschaften, einer weltweiten Pandemie und deren Auswirkungen in den Herkunftsländern (für z.B. Kontaktierung von Angehörigen) sowie reduzierten Beratungsmöglichkeiten durch die Anforderungen an Kontaktbeschränkungen in Erfurt erscheint dieser Zeitraum sehr kurz.


Ich gestatte mir aus diesem Grund, Ihnen folgende Fragen zu stellen:

1. Warum wird Betroffenen direkt im Anschluss an das Asylverfahren „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ in die Duldung eingetragen?

2. Warum erhalten die Betroffenen keinen angemessenen Zeitraum (wie z.B. in Berlin) von mind. 6 Monaten zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten?

3. Informiert die Ausländerbehörde die Betroffenen über die Möglichkeiten nach §6 AsylbLG beim Sozialamt die entstehenden Kosten zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht zu beantragen? Und falls nicht, warum nicht? Gerade wenn die Sozialleistungen der Betroffenen gekürzt werden und die Beschäftigung verboten, können z.B. Fahrtkosten zur Botschaft oder das Beauftragen eines Vertrauensanwalts im Herkunftsland nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Anlagenverzeichnis

19.01.2021, gez. 

Datum, Unterschrift